

S T A T U T E N des NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREINS THALWIL

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN THALWIL besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz.Zivilgesetzbuches (ZGB) mit dem Zweck, im Rahmen des allgemeinen Naturschutzes das Verständnis für die Natur und die Vögel im Speziellen zu wecken und ihren Schutz zu fördern.

Der Sitz des Vereins befindet sich in T h a l w i l

Sein hauptsächliches Tätigkeitsgebiet umfasst

1. Praktischen Naturschutz im allgemeinen
2. Exkursionen und Vorträge
3. Schutz und Pflege der freilebenden Vögel
4. Beschaffung und Wartung von Nistgelegenheiten für Frei- und Höhlenbrüter

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mitglied können alle Einzelpersonen wie auch juristische Personen werden.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste gem. Art.4 (GV) ernannt werden.

Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins bewusst schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches oder den Ausschluss kann innert 10 Tagen an den Präsidenten zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Austritt kann auf Jahresende erfolgen.

Art. 3 Vereinsaufgaben

Die hauptsächlichen Aufgaben des Vereins sind: Förderung des Naturschutzgedankens im allgemeinen und des Vogelschutzes im besonderen.

Pflege der Vogelkunde durch geeignete Schutz- und Förderungsmassnahmen, durch Exkursionen, Vorträge sowie schriftliche und persönliche Aufklärung der Mitglieder sowie weiterer Bevölkerungskreise durch den Einsatz geeigneter Medien.Ferner Förderung der Reservatsbestrebungen und Mitarbeit in übergeordneten und verwandten Organisationen.

Massnahmen zu Schutz und Förderung der einheimischen Fauna und Flora in geeignetem Rahmen.

Der Ausbildung der Jugend zu bewussten Natur- und Vogelschützern ist ebenfalls die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 4 Mitgliederversammlung

Alle 2 Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorstand kann weitere a.o. Versammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ihre Befugnisse sind:

Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Obmanns

Genehmigung der Vereinsrechnung

Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Genehmigung von Ausgaben über Fr. 10'000.--

Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Statutenänderung oder Auflösung des Vereins

Wahl des Vorstandes und der Revisoren

Beschlüsse über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich 14 Tage vor der GV dem Präsidenten zu unterbreiten

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern.

Auf die Dauer von 2 Jahren sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen:

Präsident, Obmann, Aktuar, Vizepräsident, Kassier und evtl. Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.

Besteht der Vorstand aus weniger als 5 Personen, so werden die Ämter Präsident, Kassier und Obmann vergeben, die Ämter Vizepräsident und Aktuar entsprechend untereinander aufgeteilt.

Eine Beschränkung der Amtsdauer ist nicht vorgesehen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier.

Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt über alle Befugnisse, welche nicht besonders der Mitgliederversammlung oder einem besonderen Organ zugewiesen sind.

Art. 6 Finanzielles

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Art. 8 Statutenänderung und Auflösung

Beschlüsse über Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 9

Wird die Auflösung beschlossen, so wählt die Versammlung einen Liquidationsausschuss von

mindestens 3 Mitgliedern, die dem bisherigen Vorstand angehören können.

Ein nach der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen, dessen Bestand durch die Kontrollstelle zu prüfen ist, soll auf den Namen des Vereins bei der zuständigen Filiale der Zürcher Kantonalbank auf ein Sparheft gelegt werden. Über dessen Verfügung haben die Mitglieder des Liquidationsausschusses zu Zweien die Berechtigung. Sollte es innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung des Vereins zu einer Neugründung mit analogen Zielen kommen, so führen sie diesem das Vermögen zu.

Die Anlage bei der Zürcher Kantonalbank sowie die Auszahlung an einen neuen Verein sind dem Schweizer Vogelschutz / BirdLife Schweiz (SVS) zu melden.

Nach Ablauf der 5 Jahre ist es BirdLife Zürich abzuliefern.

Art. 10

Der Verein kann sich als Sektion dem Schweizer Vogelschutz / BirdLife Schweiz (SVS) sowie dem Zürcher Vogelschutz / Birdlife Zürich (ZVS) anschliessen.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. April 2018 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 22. März 2013.

Beschluss der Generalversammlung vom 6. April 2018.